



23/SN-131/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach

A. Klawns

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

20
1985
D. 16. APR. 1985

Verteilt 1985-04-17 h/h/loper

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 73/85/Bti/Fe

(0222) 65 05 Datum
4203 DW 12.4.1985

Betreff Bundesgesetz, mit dem das Vereins-
gesetz 1951 geändert wird; Entwurf
des Bundesministeriums für Inneres

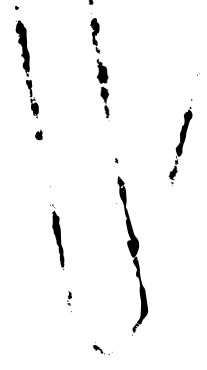
Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

[Handwritten signature]
Generalsekretär

Anlage (25-fach)





BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1040 Wien

90.745/2-II/15/85
vom 21.2.1985

RGp 73/85/Bti/BTV
DW 4203

5. April 1985

Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 1951
geändert wird; Entwurf des BM für Inneres

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird (Vereinsgesetz-novelle 1985), folgend Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines

Die Absicht des do Bundesministeriums, auf dem Gebiete des Vereinswesens legislative Initiativen zu ergreifen, kann nicht nachhaltig genug begrüßt werden, handelt es sich doch hierbei wohl um eine der reformbedürftigsten Materien der österreichischen Rechtsordnung.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich jedoch bedauerlicherweise auf rein äußerliche Modernisierungen des geltenden Vereinsgesetzes, ohne die in letzter Zeit immer mehr andrängenden Probleme - auch zivil- und gewerberechtlicher Natur - im Zusammenhang mit Vereinen zu behandeln. Der Entwurf bedürfte daher einer grundlegenden Umgestaltung, ehe er von der Bundeskammer als zielführend angesehen werden kann. In der vorliegenden Form erfüllt er diese Voraussetzung jedoch nicht.

Ursprünglich sollten ja die ideellen Vereine im Sinne der vor allem in Artikel 12 Staatsgrundgesetz zum Ausdruck kommenden Geistes- und Gedankenfreiheit des



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 2 -

Liberalismus den Staatsbürgern Gelegenheit zur korporativ organisierten schöngestigen, insbesondere aber erlaubten politischen Betätigung bieten, weshalb das Vereinsgesetz rein sicherheits- und staatspolizeilich orientiert wurde, was schon in der verwaltungsbehördlichen Vereinsregistrierung zum Ausdruck kam.

Seither, besonders aber in letzter Zeit, ist jedoch offenbar aus dem Aufeinanderprallen eines nicht unbedenklichen Erwerbstriebes und Vorteilsstrebens mit den vermeintlich als hemmend empfundenen zivil-, gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften heraus ein zunehmendes Ausweichen gewinnorientierter und damit gewerblicher Aktivitäten in die ideellen Vereine zu beobachten, sei es durch neue Vereinsgründungen oder Ausweitung der Aktivitäten bestehender Vereine, wobei offenbar folgende Momente im Vordergrund stehen:

1. Geringere Gründungskosten im Vergleich zu anderen juristischen Personen;
2. Vermeidung der dem Gläubigerschutz dienenden, jedoch kostenaufwendigen Jahresabschlußprüfungen (§ 23 GesmbH-Gesetz, §§ 134 ff Aktiengesetz) bzw. Revisionen (Genossenschaftsrevisionsgesetz);
3. Ausschaltung der persönlichen zivilrechtlichen Haftung durch Zwischenschaltung des Vereines;
4. Umgehung gewerberechtlicher Vorschriften, insbesondere über die Notwendigkeit des Erwerbes diesbezüglicher Berechtigungen durch Vorschützen rein ideeller Zielsetzungen bzw Verschleierung des Gewinnstrebens;
5. Erschleichen steuerlicher Begünstigungen unter dem Vorwand gemeinnütziger Vereinstätigkeit.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 3 -

Diese Entwicklung wird schon dadurch begünstigt, daß das Vereinsgesetz keinerlei Definition des "ideellen" Vereines enthält, sondern dessen Begriffsinhalt nur durch Umkehrschluß aus dem Terminus "auf Gewinn berechnete Vereine und Gesellschaften" zu ersehen ist. Hierzu kommt, daß der Verfassungsgerichtshof und ihm folgend die Vereinsbehörden glauben, aus dem Grundsatz der Vereinsfreiheit eine möglichst wohlwollende bis geradezu halbherzige Prüfung von Vereinsstatuten besonders in der Gewinnerorientierungsfrage ableiten zu müssen, so etwa an Hand des Rechtsatzes, daß Vereinsstatuten im Zweifel gesetzeskonform auszulegen (VfSlg 8844/1980) und die Möglichkeit künftigen Mißbrauches (VfSlg 3496/1959) oder die Vermutung einer gesetz- oder rechtswidrigen Tätigkeit (VfSlg 4936/1965) - ohne jede Abwägung von deren Wahrscheinlichkeitsgrad - unbeachtlich sind; typisch hierfür ist etwa das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.11.1982, ÖZW 1983, S. 53 f. Daß das Recht des ideellen Vereines ohne Grauzone des Wohlwollens an das der Genossenschaft - in § 1 Abs 1 Genossenschaftsgesetz ausdrücklich als "Verein" bezeichnet - anzugrenzen hat, wird hierbei gänzlich übersehen; nur so konnte es etwa zu der peinlichen Situation kommen, daß sich die Vereinsbehörden durch den Obersten Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 15.11.1983, JBl 1985, S. 95 ff, belehren lassen mußten, wo hier die Grenze liegt.

Schließlich üben die Vereinsbehörden nur in sehr bescheidenem Maße eine laufende Kontrolle über die Tätigkeit der Vereine besonders in Hinblick auf gewinnorientierte Tätigkeiten aus; von behördlichen Vereinsauflösungen aus anderen als staatspolizeilichen Gründen hört man nur selten, ja im Gegenteil, die Vereine genießen besonders im Zusammenhang mit ihren angeblichen Wohltätigkeitsveranstaltungen, wie etwa Sommerfesten und Bällen, gesetzlich fragwürdige Begünstigungen; es werden hierauf weder die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, noch des Arbeitsrechtes, des Betriebsanlagenrechtes und des Bazillenausscheidergesetzes angewandt, noch dazu die hieraus erzielten Erträge steuerlich möglichst begünstigt behandelt; dies alles sehr zum Nachteil der insoweit mit den Vereinen in Konkurrenz stehenden Gewerbetreibenden, besonders dem Gastgewerbe, wo alle diese Rechtsvorschriften streng gehandhabt werden.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundewirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 4 -

Daß diese immer weitergehende Vermengung von ideellen und gewinnorientierten Zielsetzungen bei Vereinen (zB Vereinszweck "Förderung der Geselligkeit in ...", Mittel hiezu "Betrieb eines Kaffeehauses"; Vereinszweck "Vertiefung der Völkerfreundschaft zwischen Österreich und ...", Mittel hiezu "Organisation von Reisen nach ...") auch vom do Bundesministerium als bedenklich erkannt wurde, ist dessen bei der genannten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in ÖZW 1983, S. 53 abgedruckten Ausführungen deutlich zu entnehmen.

Die Bundeskammer beantragt daher nachdrücklich folgende legistische Maßnahmen:

I.

Klare gesetzliche Definition des ideellen Vereines, die nahtlos und ohne Grauzone an die Definition des § 1 Genossenschaftsgesetz anschließen muß. Es empfiehlt sich hierbei eine wenigstens demonstrative Aufzählung zulässiger ideeller Vereinszwecke, wie sie etwa in § 60 Abs 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches enthalten ist.

II.

Korrespondierend hiezu klare Bestimmungen über Vereinstätigkeiten, die zumindest ihrer inneren Natur nach auf Gewinn gerichtet sind. Da angesichts der bei den Vereinen meist recht undurchsichtigen wirtschaftlichen Situation von Außenstehenden - einschließlich der Vereinsbehörden - der Beweis der tatsächlichen Gewinnerzielung nur sehr schwer zu führen ist, empfiehlt sich unbedingt eine Beweislastumkehr, wie sie § 3 Abs 2 Gewerbeordnung 1859 enthalten hat.

Zum Problem, wer den Gewinn aus einer solchen Vereinstätigkeit lukriert, sind im wesentlichen drei Fälle zu unterscheiden:

a) Der Gewinn wird für den ideellen Vereinszweck verwendet.

Hier wäre zu normieren, daß die gewinnbringende Vereinstätigkeit

aa) mit dem ideellen Vereinszweck überhaupt vereinbar (zB kein Betrieb eines Weinhauses durch einen Antialkoholikerverein) und



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 5 -

bb) dessen Verwirklichung förderlich sein (zB bescheidene Kantine eines Eislaufvereines) und

cc) umfänglich - vor allem wirtschaftlich - im Rahmen der Aktivitäten des Vereines eine untergeordnete Bedeutung einnehmen muß; daß die Vereinseinnahmen die Ausgaben nicht übersteigen dürfen, ist hiefür kein geeignetes Kriterium, siehe hiezu JUD, Der Idealverein als Unternehmensträger und die Befugnisse der Vereinspolizei bei seiner Selbstauflösung, ÖZW 1980, S. 33 ff. Es müßten demnach sogenannte "Reisevereine", die ohne Konzession eine überwiegende Reisebüro-tätigkeit etwa mit dem Hinweis betreiben, daß der Gewinn dem ideellen Zweck der Linderung der Armut in den bereisten Ländern dienen soll, schon aus dem hier angeführten Grund unzulässig sein.

b) Der Gewinn kommt den Vereinsmitgliedern zu.

Hier ist in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine dem Zivilrecht deutlich zuwiderlaufende Zwiespältigkeit festzustellen. So wird zwar eine förmliche Gewinnausschüttung an die Mitglieder ähnlich einer Kapitalhandels-gesellschaft oder Genossenschaft bei ideellen Vereinen für unzulässig gehalten, nicht jedoch die Zuwendung materieller Vorteile an die Mitglieder in anderer Form, vor allem durch unentgeltliche oder zumindest wesentlich verbilligte Leistungen (so zuletzt das genannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. 11. 1982). In beiden Fällen handelt es sich doch um zivilrechtlich völlig gleichartige Vermögensverschiebungen vom Verein zum Mitglied, auch "Bereicherung" genannt, nämlich einmal in Geld und das andere Mal durch eine ganz oder teilweise unentgeltliche Leistung des Vereines; es sollte vielmehr einleuchten, daß der Verein gerade durch die planmäßige und daher laufend mögliche Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Leistungen an seine Mitglieder es vermeiden kann, Gewinnausschüttungen zu machen.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 6 -

Es wäre daher zu normieren, daß ein ideeller Verein dann nicht vorliegt, wenn an die Mitglieder Gewinnausschüttungen erfolgen oder der überwiegenden Zahl der Mitglieder durch unentgeltliche Leistungen oder durch Leistungen, die im Verhältnis zu außerhalb des Vereines erbrachten, vergleichbaren Leistungen wesentlich verbilligt sind, regelmäßig Vermögensvorteile zugewendet werden, die den Mitgliedsbeitrag zuzüglich anderer Leistungen des Mitgliedes an den Verein in einem solchen Maß übersteigen, daß diesen Mitgliedern ein dauernder, erheblicher Vermögensvorteil zugewendet wird. In diesen zuletzt genannten Fällen wird nämlich bereits der Erwerb oder die Wirtschaft der Vereinsmitglieder im Sinne von § 1 Genossenschaftsgesetz gefördert.

Es sollte weiters allgemein den Vereinsbehörden aufgetragen werden, Vereinen, die die Grenzen wirtschaftlicher Tätigkeit überschreiten, die behördliche Auflösung anzudrohen, wenn sie nicht innerhalb einer gesetzten Frist die wirtschaftliche Betätigung einstellen oder sich in eine Genossenschaft umwandeln.

c) Der Gewinn kommt Vereinsfunktionären oder ihnen nahestehenden Dritten zu.

Dazu vertritt bekanntlich der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur die Auffassung, daß der Verein nicht den Deckmantel für die Erwerbstätigkeit anderer Personen abgeben darf (VfSlg. 8844/1980 ua). Dies sollte wohl insbesondere dahin gesetzlich verankert werden, daß ein ideeller Verein nicht vorliegt, wenn den Vereinsfunktionären, Dienstnehmern oder sonstigen dem Vereine nahestehenden Personen ihre tatsächlichen Leistungen an den Verein erheblich übersteigende Entgelte welcher Art immer zukommen.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 7 -

III.

Vordringlich erscheinen weiters auch über § 4 Abs 2 Vereinsgesetz hinausgehende detaillierte Gesetzesbestimmungen über die innere Struktur, die Abwicklung der Vereinsgeschäfte, die Willensbildung und die Liquidation des Vereines, vor allem aber über die Verantwortlichkeit und Haftung der Vereinsfunktionäre, wofür etwa die §§ 15 bis 23, 26 bis 33 sowie 34 und 35 Genossenschaftsgesetz, aber auch die §§ 24 bis 79 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches eine Richtschnur wären. Es sei hier zu bedenken gegeben, ob nicht Vereinen ab einer gewissen Mitgliederzahl oder Bilanzsumme (vgl etwa §§ 29 Abs 1 Z 1, 23 Abs 1 Z 3 GesmbH-Gesetz) aus der Sicht des Gläubigerschutzes die Prüfung des Jahresabschlusses analog §§ 134 ff Aktiengesetz oder eine Revision analog dem Genossenschaftsrevisionsgesetz vorgeschrieben werden soll.

IV.

Um eine von den gleichen rechtlichen Gesichtspunkten ausgehende behördliche Behandlung von Vereinen und Genossenschaften zu erreichen, sollte überlegt werden, die Registrierung der ideellen Vereine auf die Gerichte zu übertragen, wie dies etwa in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 21 BGB der Fall ist. Daß die Vereine in der Regel keine Kaufleute sind, wäre hiefür kein grundsätzlicher Hinderungsgrund; werden doch auch nichtkaufmännische Genossenschaften in das bei den Handelsgerichten (bzw Kreis- und Landesgerichten in dieser Eigenschaft) geführte Genossenschaftsregister aufgenommen (§§ 13, 7 Genossenschaftsgesetz). Den sicherheits- und staatspolizeilichen Interessen könnte dadurch ausreichend Rechnung getragen werden, daß den Verwaltungsbehörden im gerichtlichen Registerverfahren Parteistellung eingeräumt wird, wie dies vergleichsweise in den §§ 61 bis 63 BGB vorgesehen ist.

Die gerichtliche Vereinsregistrierung hätte auch den Vorteil, daß sämtliche juristische Personen, die weder durch Gesetz oder Bescheid errichtete Körperschaften



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 8 -

öffentlichen Rechtes noch politische Parteien sind, zentral und nach einheitlichen Rechtsgrundsätzen unter einem gemeinsamen Instanzenzug erfaßt würden und so auch der eben nicht zu unterschätzenden zivilrechtlichen Komponente des Vereines entsprechende Beachtung zukäme; vergleichsweise ist eben in der Bundesrepublik Deutschland der Verein überhaupt im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 21 bis 79) - eingehend - geregelt.

Sollte sich dieser Vorschlag aus welchen Gründen immer nicht als durchführbar erweisen, müßte wenigstens dadurch eine rechtliche Zusammenschau gewährleistet werden, daß der Finanzprokurator einerseits ein Antrags- und Berufungsrecht in Vereinsangelegenheiten eingeräumt, andererseits ihr früher (OGH 22.9.1948, SZ XXI/133) anerkanntes Rekursrecht in Genossenschaftsregisterangelegenheiten wiederhergestellt wird.

Die Bundeskammer bittet daher das do Bundesministerium, den Entwurf im Sinne obiger Ausführungen auszugestalten.

B. Zum Entwurf

Unbeschadet dessen ist zu Art I des vorliegenden Entwurfes folgendes zu bemerken:

Zu Z 1:

Auf das oben ausgeführte Bedürfnis näherer gesetzlicher Umschreibung des Begriffes "nicht auf Gewinn gerichtet" wird hingewiesen.

Zu Z 2:

Warum Bürgerinitiativen von der Vereinsbildung generell ausgenommen werden sollen, ist nicht einzusehen; ganz im Gegenteil, die Behörde müßte doch geradezu interessiert sein, solche Volksbewegungen in rechtliche Formen zu bringen, indem sie sich als Verein organisieren; dies allein schon deshalb, um über jene Personen informiert zu sein, die als deren Repräsentanten vertretungsbefugt, aber auch



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 9 -

verantwortlich sind. Eine andere Betrachtungsweise wäre nur dann gerechtfertigt, wenn Bürgerinitiativen von vornherein erkennbar keine längerdauernden Aktivitäten beabsichtigen.

Nur des Interesses halber sei darauf hingewiesen, daß § 3 lit a Vereinsgesetz nach wie vor mit Art 63 Abs 2 des Staatsvertrages von Saint Germain unvereinbar ist, da für die nicht gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften auch keine andere Rechtsform - höchstens die Gesellschaft mit beschränkter Haftung - zur Verfügung steht.

Zu Z 3:

In § 4 Abs 2 sollte der Sitz des Vereines unmittelbar nach dessen Namen angeführt werden, da der Sitz ja ein wesentliches, die Behördenzuständigkeit begründendes Merkmal ist. Der Entfall der Anführung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und deren Aufbringung ist unbedingt abzulehnen, da aus diesen Angaben wesentliche Schlüsse auf die tatsächliche Vereinstätigkeit möglich sind, und zwar besonders auf eine beabsichtigte gewinnerichtete Tätigkeit, wozu auf die obigen Ausführungen hingewiesen wird. Die in den Erläuterungen erwähnten Unklarheiten über den Begriff "Mittel" in § 4 Abs 2 lit a sollten vielmehr etwa durch die Formulierung "geistige und finanzielle Mittel" beseitigt werden.

In § 4 Abs 3 sollte zusätzlich aufgenommen werden, daß der Vereinsname nicht irreführend oder täuschungsfähig über Art und Umfang des Vereines sein darf; auf die analoge Bestimmung des § 18 Abs 2 Handelsgesetzbuch betreffend Handelsfirmen wird hingewiesen. In der Praxis werden nämlich immer wieder gegen diese Grundsätze grob verstoßende Vereinsnamen zugelassen, was übrigens ein weiterer Grund ist, von Handelsunternehmen in den Verein auszuweichen.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundewirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 10 -

Zu Z 5:

Wenn die Erläuterungen zu § 6 Abs 1 ausführen, daß die Untersagung von Vereinen nur unter Anführung einer konkreten Norm möglich sein soll, so müßte das nur allgemein auf die Rechtsordnung bezugnehmende Wort "rechtswidrig" und nicht das auf die einzelne Norm bezughabende Wort "gesetzwidrig" gestrichen werden. Noch mehr Bedenken bestehen gegen den völlig schwammigen Begriff der "demokratischen Prinzipien". Abgesehen davon, daß ja das Recht der Staatsbürger, einem Verein nicht anzugehören - also sozusagen die negative Vereinsfreiheit - bereits die Staatsbürger in ausreichender Weise vor Vereinen schützt, deren Organisation nicht ihren Vorstellungen entspricht, ist generell die Übernahme staatsrechtlicher Grundsätze wie die Demokratie - so sehr diese im Staatsrecht ihren Platz haben mögen - in private Organisationen, seien es Vereine oder wirtschaftliche Assoziationen, abzulehnen. Vielmehr müßte eben, wie schon oben vorgeschlagen, das innere Funktionieren des Vereines zumindest durch Rahmenvorschriften für die Statuten konkretisiert werden, wie etwa die Höchstfunktionsdauer des Vorstandes, die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder, die mindestens jährliche Generalversammlung usw.

Zu § 6 Abs 2 fragt sich, ob nicht die Sechswochenfrist auf die bloße Ausfertigung des Untersagungsbescheides beschränkt werden soll, um eine eindeutig die Rechtsmittelbefugnis beschneidende und damit aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes bedenkliche Bestimmung wie im zweiten Satz zu vermeiden.

Zu Z 6:

Es fehlen hier Erläuterungen; soll § 8 im neuen § 28 Abs 2 aufgehen ?

Zu Z 10:

Vorerst ist nicht ersichtlich, warum der jetzige Text des § 13 entfallen soll; eine Information der Behörden über die Vereinstätigkeit erscheint doch gerade zur Prüfung, ob diese noch den Kriterien eines ideellen Vereines entspricht, höchst



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 11 -

nützlich. Minoritätsrechte auf Information können doch demgegenüber nur subsidiär sein.

Weiters würde die insoweit im Entwurf vorgesehene Minoritätsregelung Querulanten ausgesprochen begünstigen, wenn man bedenkt, daß es Vereine mit tausenden Mitgliedern gibt, wo zehn Mitglieder eine verschwindende Minderheit bilden und diese dann zumindest alle Monate eine begründete Information verlangen könnten. Eine dem Aktiengesetz bzw Genossenschaftsgesetz angenäherte Regelung wäre hier viel zweckmäßiger, wonach sogar ein einzelner Aktionär gemäß § 112 Aktiengesetz ein Auskunftsrecht hat, aber nur in der Hauptversammlung, und weiters nach § 106 Abs 2 Aktiengesetz ein Zwanzigstel der Aktionäre bzw nach § 29 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz ein Zehntel der Genossenschafter unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Haupt- bzw Generalversammlung verlangen kann.

Zu Z 11:

Rein legislativ wäre einer Verweisung auf das Versammlungsgesetz wohl eine positive Normierung vorzuziehen. Diese müßte darauf Rücksicht nehmen, daß regelmäßig mit Vereinsversammlungen ein gewisser propagandistischer Effekt verknüpft wird, der nicht zuletzt der Mitgliederwerbung dienen soll, weil hiebei Mitgliedsaspiranten vom inneren Vereinsleben einen Eindruck gewinnen können; daher zumeist der Beisatz bei Einladungen zu Vereinsversammlungen "Gäste willkommen". Sicherlich sollen aber bei solchen Vereinsversammlungen die vereinsfremden Personen nicht überwiegen, da dann ein Fall des § 2 Versammlungsgesetz anzunehmen ist.

Zu Z 20:

Der auf § 20 Bezug habende Passus sollte nicht gänzlich ersatzlos entfallen; sondern es schiene eine Neufassung des § 24 im Sinne der obigen allgemeinen Ausführungen angezeigt, wonach ein Verein insbesondere auch dann aufzulösen ist,



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN
Telefon (0222) 65 05-0

- 12 -

wenn seine gewinnergerichtete Tätigkeit zur Finanzierung des ideellen Vereinszweckes, mit diesem nicht vereinbar ist oder nicht mehr untergeordnete Bedeutung hat; wenn der Verein an seine Mitglieder Gewinne ausschüttet oder den Mitgliedern in der Mehrzahl dauernde, erhebliche Vermögensvorteile zuwendet, ohne sich in gesetzter Frist in eine Genossenschaft umzuwandeln; oder wenn der Verein Deckmantel für die Erwerbstätigkeit anderer Personen ist.

Zu Z 25:

Wenn man die sonst allgemein festzustellende Anhebung von verwaltungsrechtlichen Strafobergrenzen - besonders für Geldstrafen - beobachtet, kann die Herabsetzung der Strafdrohung in § 29 Abs 1 nur befremden; worin da eine Analogie zum Meldegesetz bestehen soll, ist wirklich unerfindlich, wenn man die Dimensionen bedenkt, die vereinsrechtliche Verstöße etwa auf politischer, aber auch wirtschaftlicher Ebene annehmen können.

Zum neuen § 29 Abs 2 müßte zumindest in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen, daß das Merkmal der "nicht ordnungsgemäßen" Vereinsbildungsanzeige vom Wissentlichkeitsvorsatz umfaßt sein muß. Weiters kann man einem untersagten bzw behördlich aufgelösten, also rechtlich nicht existenten Verein weder "als Mitglied beitreten", noch diesen "sonstwie unterstützen". Richtiger wäre eine Formulierung dahin, daß strafbar ist, wer die Organisation eines untersagten Vereines aufbaut oder eines behördlich aufgelösten Vereines fortführt; mindere Grade der Mitwirkung hieran wären ohnehin als Beihilfe gemäß § 7 Verwaltungsstrafgesetz strafbar.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Exemplare dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: